Redaktionsrichtlinie BeckOK

mit Zitatbeispielen für das Rechtsgebiet: Arbeitsrecht

C.H.BECK

Stand: 1.1.2025

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 – Anleitung BeckOK/OGK-Autorensystem 2021
Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022
Anlage 3 – Allgemeine Abkürzungen
Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern
Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten
Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur
Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung
Anlage 8 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen
Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen

Allgemeiner Hinweis zur Manuskripterstellung

Die **Redaktionsrichtlinie** für die Produktgruppe BeckOK wurde auf der Grundlage der verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie C.H.BECK/Franz Vahlen erstellt und wird Ihnen zu Beginn der Kommentierungsarbeiten mit den benötigten Anlagen durch Ihren Lektor/Ihre Lektorin ausgehändigt.

Wenn von Ihnen im Rahmen der Manuskriptbearbeitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden werden, geben Sie bitte diese redaktionelle Richtlinie mit Anlagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines zur Konzeption 6
I. Die Beck'schen Online-Kommentare 6
II. Niveau und Umfang 6
III. Die Bearbeitungsebenen 6
1. Gesetzestext 6
2. Überblicksebene 7
3. Standardebene 7
4. Detailebene 7
IV. Aktualisierungsrhythmus 7
V. Hilfsmittel für die Kommentierungsarbeiten 8
VI. Dokumentheader in der Onlineansicht 8
VII. Editionen 8
VIII. Zitierung der BeckOK 8
B. Binnenverweise 9
I. Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung 9
II. Bildung der Binnenverweise im BeckOK 9
C. Formale Bearbeitungshinweise 11
I. Gestaltung der Bearbeitungsebenen 11
1. Gesetzestext 11
2. Überblicksebene 11
3. Standardebene 12
a) Gliederung 12
b) Randnummern 12
c) Hervorhebungen 13
d) Aufzählungen 13
e) Nachweise 13
4. Detailebene 13
II. Zitierweise 14
1. Abkürzungen 14
2. Datumsangabe 14
3. Zahlen und Beträge 14

4. Gesetze ... 15
a) Bundes- und Landesgesetze ... 15
b) Ausländische Normen ... 16
c) Europäische Rechtsakte ... 17
aa) Primärrecht ... 17
bb) Sekundär- und Tertiärrecht ... 17
5. Paragrafen und Artikel ... 19
6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc) ... 20
a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023) ... 20
b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022) ... 21
c) Bundesteuerblatt ... 21
d) Bundesanzeiger ... 21
e) Amtsblatt der Europäischen Union ... 22
f) Veröffentlichungsorgane der Bundesländer ... 22
7. Materialien und Drucksachen ... 24
III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate ... 24
1. Rechtsprechungszitate ... 24
a) Grundregeln ... 25
b) Bezeichnung des Gerichts ... 26
c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen ... 26
d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis) ... 27
e) Entscheidungsketten ... 27
f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen ... 28
g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden ... 28
2. Aufsätze ... 28
3. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften ... 29
a) Werkabkürzung ... 30
aa) Werkabkürzung mit „Markenname“ ... 30
bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke ... 31
cc) Angabe einer Bandzahl ... 34
b) Bildung des Literaturzitats ... 34

aa) Grundatz 34
bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelzusatz .. 34
cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters 35
dd) Bildung von Zitatketten 35
c) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes 36
d) Kommentare 36
e) Handbücher 37
f) Lehrbücher 37
g) Monografien 37
h) Formularbücher 38
i) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke 38
j) Fest- und Gedächtnisschriften 38
k) Vollzitate 38
D. Bildunterschriften 39
I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit 39
II. Urheberangabe 39
E. Gendergerechte Schreibweise 39
F. Rechtschreibung 40

A. Allgemeines zur Konzeption

I. Die Beck'schen Online-Kommentare

Die Beck'schen Online-Kommentare (abgekürzt: **BeckOK**) sind ein Produkt, das digital auf beck-online.DIE DATENBANK angeboten wird. Es beinhaltet Kommentierungen zu allen wichtigen Rechtsgebieten. Für die Erstellung und Aktualisierung der Kommentierungen nutzen die Autorinnen und Autoren das onlinegestützte BeckOK-Autorensystem (s. die **Anlage 1** mit der Anleitung zum BeckOK-Autorensystem). Über dieses System werden Word-Dateien mit einer **Dokumentvorlage** ausgeliefert, in denen die Autorinnen und Autoren ihre Kommentierungen verfassen und formatieren (s. die **Anlage 2** mit der Anleitung zur Dokumentvorlage). 1

II. Niveau und Umfang

Der **Umfang** der jeweiligen Kommentierung wird vom Verlag in Abstimmung mit den Herausgebern **festgelegt**. Der BeckOK ist insbesondere für die anwaltliche sowie gerichtliche und behördliche Praxis bestimmt. Mit seiner Hilfe soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, für **alle Fallgestaltungen** eine Problemlösung zu erarbeiten. 2

III. Die Bearbeitungsebenen

Die Kommentierung orientiert sich inhaltlich und redaktionell an den Anforderungen, die eine juristische Online-Datenbank stellt. 3

Es ist zu beachten, dass der Nutzer bei seiner Recherche nicht wie in einem Buch blättern kann. Der Nutzer wird entweder über die Suchfunktion **punktuell** zugreifen oder zu Beginn seiner Recherche zunächst **generelle Informationen** abfragen, um dann in die Details zu gehen. Dieser Vorgehensweise sollen die BeckOK durch ihren **mehrschichtigen Aufbau** Rechnung tragen: 4

- **Gesetzestext**
- **Überblicksebene**
- **Standardebene**
- **Detailebene**

1. Gesetzestext

Die Kommentierung wird durch den Gesetzestext eingeleitet. Es wird die Gesetzesfassung vorangestellt, die zum Zeitpunkt des jeweils angegebenen Bearbeitungsstandes der einzelnen Kommentierung gilt. Der Gesetzestext wird den Autorinnen und Autoren zu Beginn der Bearbeitung in der Word-Datei zur Verfügung gestellt. Die fortlaufende Pflege des Gesetzestextes obliegt der Autorin/dem Autor. 5

2. Überblicksebene

Die Überblicksebene enthält zum einen eine knappe **Kurzerläuterung** der gesamten Norm: Die wichtigsten Gesichtspunkte aus der Standardkommentierung sollen sich in der Kurzerläuterung als Leitstichworte wiederfinden. Den **Leitstichworten** wird die konkrete **Randnummer** der Fundstelle in der nachfolgenden Standardebene in Klammern beigestellt. Dieser Randnummernangabe wird der sog. **Binnenverweispfeil** automatisch durch die Verwendung des Formats „Verlinken“ über die BeckOK-Dokumentvorlage vorangestellt, um die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf die Fundstelle zu eröffnen. Zur Gestaltung der Überblicksebene siehe → Rn. 31 ff. 6

Nach dem Überblick folgt in der **Online-Darstellung** die **Inhaltsübersicht zur nachfolgenden Kommentierung**. Diese Übersicht wird vom **Verlag** aus den in der Standardebene vergebenen Überschriften automatisch generiert. Dort werden nur diejenigen Gliederungsebenen aufgezeigt, die über die Dokumentvorlage mit einer **Auszeichnung** (Formatierung als Überschrift 1, 2 oder 3) versehen sind. 7

3. Standardebene

Die Standardebene mit ihrer vom Normtext ausgehenden praxisgerechten Erläuterung ist das **Herzstück** des BeckOK. Bei der Interpretation der Vorschrift ist in erster Linie die Rechtsprechung zu berücksichtigen; des Weiteren ist das wichtigste Schrifttum heranzuziehen. Historische sowie monografische Ausführungen, die für die aktuelle Rechtslage keine Bedeutung haben, sind hier nicht vorgesehen. 8

Ein einheitliches Gliederungsschema zum inhaltlichen Aufbau der Erläuterungen kann von den Herausgebern im Einvernehmen mit dem Verlag festgelegt werden. 9

4. Detailebene

Die Detailebene beinhaltet **notwendige Vertiefungen** und **spezielle Ausführungen**. Dies sind zB Aufzählungen von Beispielfällen, Muster und Formulare, längere Praxishinweise oder ausnahmsweise weitere Normtexte, soweit diese nicht in beck-online verfügbar sind und eine Einstellung in die Datenbank nicht vorgesehen ist. Hinweise zum Streitstand in Literatur und Rechtsprechung haben hier ebenfalls ihren Platz. Die Detailebene darf dabei kein Übergewicht gegenüber der Standardebene erhalten. Eine Formatierung als Detailebene ist über die ausgelieferte Word-Dokumentvorlage möglich, indem man das im BeckOK-Reiter angelegte Format „Detail“ auswählt. Im Anschluss daran sollte sich der Fließtext von dem der Standardebene dadurch unterscheiden, dass die Schriftgröße kleiner ist und grau hinterlegt erscheint. 10

Dem Nutzer wird in der Onlineansicht mit der Option „Detail öffnen“ und durch einen Verweis in der Standardebene (bspw. „→ Rn. 1.1“) der Zugang zur Detailebene ermöglicht. Die Detailebene kann am Ende einer jeden Randnummer der Standardebene geöffnet werden; eine punktgenaue Zuordnung zu Ausführungen innerhalb des jeweiligen Absatzes ist nicht möglich. 11

IV. Aktualisierungsrhythmus

Bei den BeckOK kann sich – anders als bei Printkommentaren – die Aktualisierung nicht im mehrjährigen Turnus von Neuauflagen vollziehen. Die Autoren pflegen ihre Kommentierung in ihrem onlinegestützten BeckOK-Autorensystem **kontinuierlich**. Generell verpflichten sich alle Autoren, im Turnus 12

von **drei Monaten** aktualisierte Fassungen ihrer Kommentierungen über das BeckOK-Autorensystem für den Verlag freizugeben. Der jeweilige Bearbeitungsstand der Kommentierung wird in der Kopfzeile der Kommentierung angegeben. Ein Paragraf muss immer insgesamt aktualisiert werden. Auch die Pflege des Gesetzestextes obliegt dem Autor.

V. Hilfsmittel für die Kommentierungsarbeiten

Der Verlag stellt den Autorinnen und Autoren den kostenlosen Zugang zu den für ihren jeweiligen Arbeitsbereich benötigten Inhalten von beck-online.DIE DATENBANK zur Verfügung. Es kann eine Freischaltung von bis zu drei Fachmodulen erfolgen. In Einzelfällen erhalten sie – soweit erforderlich – die bei C.H.Beck/Vahlen erschienenen einschlägigen Printkommentare. 13

Die Inhalte von beck-online sowie der Printwerke aus den Verlagen C.H.Beck/Vahlen sind in der Online-Kommentierung vorrangig zu zitieren, da diese Werke entweder ebenfalls auf beck-online digital verfügbar sind oder digital verfügbar sein werden und damit schon verlinkbar sind oder in Zukunft verlinkbar sein werden. 14

VI. Dokumentheader in der Onlineansicht

Auf jeder **Bildschirmseite** werden im Dokumentheader neben den üblichen Angaben wie Gesetz, Paragraf und Randnummern der Name des BeckOK, der bzw. die Herausgeber, der kommentierende Autor/die kommentierende Autorin, die Edition und der Stand der jeweiligen Kommentierung genannt. Der Stand einer Kommentierung wird nur dann an den Stand der Edition angepasst, wenn der zuständige Bearbeiter die entsprechende Datei auf ihre Aktualität geprüft, ggf. aktualisiert und im BeckOK-Autorensystem für den Verlag freigegeben hat. 15

VII. Editionen

Die einzelnen Versionen (Updates) werden bei den BeckOK als **Editionen** bezeichnet. Die Zählung beginnt mit der Edition 1. Jede Edition wird mit einem einheitlichen Rechtsstand versehen, der den Bearbeitungs- und Gesetzesstand der Edition angibt. Dieser wird auf dem Titelblatt des BeckOK vermerkt. Vorherige Editionen bleiben im Archiv für den Nutzer abrufbar. 16

VIII. Zitierung der BeckOK

Die BeckOK werden wie folgt zitiert: 17

BeckOK ArbR/Besgen BetrVG § 9 Rn. 1

BeckOK TVöD/Bayer/Wiese TVöD-AT § 15 Rn. 12

Nur für den Fall, dass ausnahmsweise nicht die aktuelle, sondern eine frühere Edition zitiert werden soll, ist die Nummer der Edition und der Stand der jeweiligen Kommentierung anzugeben. 18

BeckOK ArbR/Rolfs, 72. Ed. 1.6.2024, KSchG § 1 Rn. 502

Der Zitiervorschlag wird auf jeder Seite in beck-online.DIE DATENBANK am Ende der Bildschirmseite angegeben. 19

B. Binnenverweise

I. Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Kommentierung **muss** das **Binnenzitat** bzw. der **Binnenverweis** verwendet werden. Binnenverweise sind alle Verweise, die ihr Ziel innerhalb desselben Werkes haben, bspw. beim BeckOK ArbR also alle Verweise auf Kommentierungen im BeckOK ArbR (näheres zur Bildung der Binnenverweise unter → Rn. 24 ff.). 20

Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient auch der technischen Unterstützung der automatischen Verlinkung. Für eine zeitgemäße digitale Fassung erwartet der Nutzer von beck-online, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. 21

Binnenverweise werden über die in der BeckOK-Dokumentvorlage mitgelieferte Funktion „Verlinken“ durch den Autor gesetzt. 22

Binnenverweise werden durch das Symbol „→“ gekennzeichnet, das **automatisch** über die **ausgelieferte Word-Dokumentvorlage** im Rahmen der Funktion „Verlinken“ eingefügt wird. Nach dem Querverweispfeil wird automatisch ein Leerzeichen eingefügt. Dieses Symbol **ersetzt** bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). 23

II. Bildung der Binnenverweise im BeckOK

Binnenverweise im BeckOK folgen dem Schema „Gesetz − Paragraf − Randnummer“ unter Voranstellung eines Verweispfeils (→). Erfolgt der Verweis innerhalb des Gesetzes, so entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Dasselbe gilt für den Paragrafen. 24

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Edition des Werkes:

→ AEntG § 9 Rn. 4

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes (bspw. ArbGG) auf die Kommentierung des § 9 AEntG verwiesen wird)

→ § 9 Rn. 4

(wenn in der Kommentierung des AEntG von einem anderen Paragrafen auf die Kommentierung des § 9 verwiesen wird)

→ Rn. 4

(wenn in der Kommentierung von § 9 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voredition des Werkes:

→ 71. Ed. 1.3.2024, AEntG § 9 Rn. 4

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes (bspw. ArbGG) auf die Kommentierung des § 9 AEntG verwiesen wird)

→ **71. Ed. 1.3.2024, § 9 Rn. 4**

(wenn in der Kommentierung des AEntG von einem anderen Paragrafen auf die Kommentierung des § 9 verwiesen wird)

→ **71. Ed. 1.3.2024, Rn. 4**

(wenn in der Kommentierung von § 9 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

C. Daneben besteht die Möglichkeit der Verwendung des Vollzitats

BeckOK ArbR/Gussen, 71. Ed. 1.3.2024, AEntG § 9 Rn. 4

Anmerkung der Redaktion:

Derzeit unterstützt die BeckOK/OGK-Verlinkungsfunktion im Autoren-/Lektorenarbeitsplatz die Binnenverweissetzung auf Voreditionen/-versionen noch nicht. Daher können Binnenverweise auf Voreditionen/-versionen aktuell nur händisch gesetzt werden. Diese werden durch den automatischen Verlinker erkannt, sodass die korrekten Sprungziele auf die Voreditionen/-versionen gewährleistet sind.

Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden. Die Binnenverweise selbst werden durch Komma getrennt. Nur bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung „Rn." weggelassen werden, sofern die Kette gleichartig, dh jeweils mit Komma und Leerzeichen getrennt, fortgeführt wird. 25

→ **KSchG § 1 Rn. 70, ausf. → BGB § 626 Rn. 4**

→ **BGB § 611 Rn. 5, 24, 30, → BGB § 620 Rn. 4, 7, 20**

→ **§ 8 Rn. 4027, → VO (EG) 593/2008 Art. 3 Rn. 3, → § 7 Rn. 7 und → § 29 Rn. 3**

→ **Rn. 7, 8, 12**

→ **Rn. 2 ff., 12**

→ **Rn. 7, 8, 12 und 13**

→ **Rn. 12–14 und 22–28**

→ **Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1**

Hinweis: Es gibt (technisch gesehen) keine Obergrenze für die Länge dieser Ketten, sofern sie gleichartig – jeweils mit Komma und Leerzeichen – fortgeführt werden.

Statt „und" sowie ein Komma sind an dieser Stelle auch „oder", „sowie", „bis" und „bzw." oder eine Mischung davon möglich.

→ **Rn. 12; → Rn. 54, 55, 56; → BGB § 626 Rn. 4**

Hinweis: Aufgrund der Aneinanderreihung der Binnenverweise mit **Semikolon** müssen hier erneut der Pfeil und „Rn." gesetzt werden.

C. Formale Bearbeitungshinweise

I. Gestaltung der Bearbeitungsebenen

Der Verlag stellt den Autoren eine **Dokumentvorlage** zur Verfügung, die die wesentlichen Elemente des Kommentierungstextes abbildet. Darüberhinausgehende Formatierungen sind im Bereich BeckOK nicht vorgesehen. Die Dokumentvorlage basiert auf Word für Windows ab der Version 2007 und höher. Auf die den Herausgebern und Autoren zur Verfügung gestellte **Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022** wird hingewiesen. 26

Im Einzelnen: 27

1. Gesetzestext

Die Pflege des Gesetzestextes obliegt den Autoren; der Autor hat den aktuellen Text aus **beck-online.DIE DATENBANK** zu übernehmen. Als Text wird derjenige Normtext vorangestellt, der im Zeitpunkt des jeweils angegebenen Bearbeitungsstandes der Edition gilt. 28

Zum Start der Kommentierungsarbeiten am BeckOK werden die Gesetzestexte mit dem onlinegestützten BeckOK-Autorensystem zur Manuskriptbearbeitung in der jeweiligen Word-Datei zur Verfügung gestellt. 29

Der Gesetzestext ist mit **Satzzählern** zu versehen. Diese sind ausschließlich über die Funktion „Satzzähler“ der Formatvorlage einzufügen. 30

2. Überblicksebene

Die Kurzerläuterung der Überblicksebene wird weder mit einer hierarchischen Gliederung versehen noch erhalten die Absätze Randnummern. Der Umfang der Kurzerläuterung sollte eine Bildschirmseite nicht überschreiten. Die Kurzerläuterung wird als „Überblick“ **zitiert**, da hier keine Randnummern zur Zitierung zur Verfügung stehen. 31

Die Überblicksebene enthält eine knappe **Kurzerläuterung** der gesamten Norm: 32
Die wichtigsten Gesichtspunkte aus der Standarderläuterung sollten sich in der Kurzerläuterung als Leitstichworte wiederfinden. Den relevanten Leitstichworten wird die Randnummer der Fundstelle in der nachfolgenden Standardebene als Binnenverweis beigestellt. Die Setzung der Binnenverweise erfolgt über die Funktion „Verlinken“ in der Dokumentvorlage.

„Der in § 1 KSchG normierte allgemeine Kündigungsschutz stellt die bedeutsamste Beschränkung des arbeitgeberseitigen Kündigungsrechts dar. Er setzt voraus, dass der Arbeitnehmer (→ Rn. 31 ff.) mehr als sechs Monate (→ Rn. 36 ff.) in einem Betrieb (→ Rn. 35) beschäftigt ist, in dem regelmäßig mehr als zehn – übergangsweise mehr als fünf – Arbeitnehmer beschäftigt sind (→ § 23 Abs. 1 KSchG).“

Im Anschluss an die Kurzerläuterung folgt die vom Verlag automatisch generierte Inhaltsübersicht zur Standardebene. 33

Übergreifende Schrifttums- oder Rechtsprechungsverzeichnisse zur kommentierten Vorschrift sind in der Überblicksebene **nicht** vorgesehen. Soweit Schrifttumsverzeichnisse herkömmlicher Art oder ausführliche Rechtsprechung unerlässlich sind, haben diese ihren Platz in der Detailebene. 34

3. Standardebene

a) Gliederung

Zur Gliederung der Kommentierung sind die entsprechenden Formatvorlagen der BeckOK-Dokumentvorlage zu verwenden. Da es sich hierbei um Absatzformatierungen ohne automatische Aufzählungs-/Nummerierungsfunktion handelt, ist der jeweilige Gliederungspunkt (A., I., 1.) manuell vor dem Text der Überschrift einzufügen. **Keinesfalls** darf die von Word zur Verfügung gestellte **automatische Aufzählungs-/Nummerierungsfunktion** verwendet werden. Die Standardkommentierung wird nach folgendem Schema gegliedert: 35

A. (Überschrift 1 der Formatvorlage)

I. (Überschrift 2 der Formatvorlage)

1. (Überschrift 3 der Formatvorlage)

a) (nur **ausnahmsweise** in Absprache mit dem zuständigen Lektor bei ganz umfangreichen Vorschriften – ohne Vorgabe einer separaten Überschrift in der Formatvorlage). Diese Überschrift wird als Spitzmarke (Fettung, ohne Absatz, abgesetzt durch Punkt) gesetzt:

Bsp.: **a) Ausnahmen.** Als Ausnahmen gelten (…)

Weitere Untergliederungen sind **konzeptionell** und **technisch nicht** vorgesehen. 36

Alle Gliederungsziffern werden mit einem Überschriftentext versehen, auch wenn diese über die Formatvorlage nicht gesondert ausgewiesen werden. 37

Eine neue Bildschirmseite wird im Rahmen der Onlinedarstellung automatisch zu Beginn eines neuen Gliederungspunktes vorgesehen. Aus technischen Gründen dürfen keine **Leerzeilen** in den Manuskripten enthalten sein. 38

b) Randnummern

Jeder Absatz erhält zwingend eine Randnummer (abgekürzt: Rn.). Einzige Ausnahme bilden die Absätze in Aufzählungen mit Bullet Points (→ Rn. 42). Absätze der Detailebene erhalten die Randnummer des zugehörigen Absatzes der Standardebene mit einer beigestellten Ziffer (**Beispiel:** Rn. 4.1). Der einer Randnummer zugeordnete Text soll mindestens drei Zeilen, in der Regel nicht mehr als eine halbe Bildschirmseite umfassen. Die Randnummern werden paragrafenweise durchgezählt. 39

Diese sind ausschließlich über die Funktion „Rn. einfügen“ der Formatvorlage zu erstellen. Im Rahmen der Aktualisierungen werden bei Bedarf a-Randnummern (Beispiel: Rn. 4a) eingefügt. Umfangreichere, neu kommentierte Abschnitte sollten von vornherein mit einer neuen Randnummernzählung versehen werden. 40

c) Hervorhebungen

In jedem Absatz werden einzelne zentrale Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben. Dabei ist Zurückhaltung zu üben; es sind nur einzelne Begriffe hervorzuheben, nicht ganze Sachaussagen. Eine Hervorhebung durch **Kursivstellen** des Textes oder sonstige Stilmittel ist **nicht** vorgesehen und wird in Fettdruck umgewandelt. 41

d) Aufzählungen

Bei Aufzählungen werden sog. **Bullet Points** und **keine** Spiegelstriche verwandt; der einem Bullet Point zugeordnete Text darf keinesfalls länger als 10 Zeilen sein. 42

- **erster Punkt**
- **zweiter Punkt**
- **usw.**

e) Nachweise

Fußnoten sind **nicht** vorgesehen. Belegstellen (Gesetzes-, Entscheidungs- oder Literaturfundstellen) werden in Klammern in den fortlaufenden Text einbezogen (Klammerzitate). Die Belegstellen sind knapp zu halten. Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen nicht verwendet werden, da bei dieser Zitierweise eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt eines vorangegangenen Klammerzitats nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 43

4. Detailebene

Am Ende jeder Randnummer kann der Autor den Weg zur Detailebene eröffnen. Detailebenen können aus technischen Gründen nur am Ende eines Absatzes der Standardebene eingefügt werden. Detailebenen im Überblick oder vor der eigentlichen Standardkommentierung (bspw. Wiedergabe Gesetzestexte alter Fassung etc.) sind **nicht zulässig**. 44

Innerhalb der vorangegangenen Standardebene soll ein **verlinkter Hinweis** auf die Zusatzinformationen in der Detailebene eingefügt werden. 45

Wie sich aus der Dienstanweisung (→ Rn. 3.1) ergibt, ist eine Anrechnung dieser Positionen nicht möglich. Anrechenbar sind hingegen…

Innerhalb der Detailebene sind keine Überschriften vorgesehen. Jeder Absatz in der Detailebene erhält grundsätzlich eine Randnummer nach dem Dezimalsystem. Die Randnummer setzt sich aus der Randnummer der Standardebene und der Randnummer der Detailebene, je Randnummer der Standardebene beginnend mit 1, zusammen. 46

Rn. 3.1 ist die Randnummer des ersten Absatzes der Detailebene zu Rn. 3 der Standardebene.

Bei Normtexten, Formularen, Checklisten und Berechnungsbeispielen in der Detailebene kann ausnahmsweise jeweils deren gesamter Text mit einer Randnummer versehen werden. Zur Formatierung des Textes als Detailebene in der ausgelieferten Word-Dokumentvorlage siehe auch S. 3 der **Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022**. 47

II. Zitierweise

1. Allgemeine Abkürzungen

Es gilt das in der **Anlage 3** beigefügte **allgemeine Abkürzungsverzeichnis**. 48

Im allgemeinen Abkürzungsverzeichnis nicht aufgeführte **Abkürzungen im Text** sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. 49

2. Datumsangabe

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. 50

1.2.2005

3. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 51

S. 1600 (nicht: **1 600** oder **1.600**)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 52

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

In Fließtext sind die Zahlen bis 12 stets auszuschreiben (zB „zwei“), wenn es sich nicht um Seitenzahlen oder sonstige Einheiten handelt. 53

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). Die Angabe der Währung erfolgt stets hinter dem Betrag. 54

4. Gesetze

a) Bundes- und Landesgesetze

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**. 55

AEntG, AÜG, BUrlG, BGB, TVöD

BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. 56

Grundgesetz – GG

Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG

Grundbuchordnung – GBO

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz **voranzustellen**. 57

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg = LBO = BWLBO

Landesbauordnung Saarland = LBO = SaarlLBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein = LBO = SchlHLBO

Grundsätzlich ist das Gesetz immer nur dann zu nennen, wenn es von dem Gesetz abweicht, in dessen Kommentierung man sich gerade befindet. 58

In der Kommentierung des § 16 AentG:

„Die Überwachung der nach § 5 einzuhaltenden Arbeitsbedingungen (Entgelt, Urlaub) erfolgt durch die Behörden der Zollverwaltung nach § 16. Wie die Prüfungsbehörden vorgehen wollen, entscheiden sie in eigener Verantwortung. § 17 verweist auf §§ 2–6 SchwarzArbG mit dem in diesen Vorschriften umfangreich aufgeführten Befugniskatalog. (…). Finanzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die Beitragseinzugsstelle nach § 28i SGB IV, die Renten- und Unfallversicherungsträger, die Träger der Sozialhilfe etc.“

Da es sich im obigen Beispiel um eine Kommentierung einer Vorschrift des AentG handelt, müssen das „**SchwarzArbG**“ und das „**SGB IV**“ genannt werden. Umgekehrt kann in allen Kommentierungen des **AentG** auf die Nennung des Gesetzes „AentG“ verzichtet werden. 59

Sollten aber Vorschriften einer alten Fassung zitiert werden, so ist auch stets das Gesetz zu nennen. Dann allerdings mit dem Zusatz „aF“. 60

In der Kommentierung des § 101 SGB V:

„(…) gehören neben den Allgemeinärzten die Internisten an, die bis zum 31.12.1995 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung erklärt haben (§ 73 Abs. 1a S. 3 SGB V aF). (…)“

Soweit ausnahmsweise erforderlich, werden Gesetze durch die Angabe des Gesetzes, ggf. die amtliche oder – soweit nicht vorhanden – die in beck-online gebräuchliche Abkürzung, das Datum der Verkündung und davon durch Komma und Leerzeichen abgetrennt die Fundstelle bezeichnet. Die Jahresangabe zum Gesetzblatt entfällt, wenn sie mit der Jahreszahl im Datum identisch ist. Änderungsgesetze werden in der Regel nicht aufgenommen. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im Bundesgesetzblatt → Rn. 77 ff. 61

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586), zuletzt geändert durch G v. 19.6.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr bis einschl. 31.12.2022

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Hinsichtlich einer zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) ist die amtliche Abkürzung zu verwenden. 62

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen. 63

b) Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung 64

§ 870 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: **Art. 29 des schweiz. OR**)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht. 65

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

aber: **§ 59 Abs. 3 öAktG**

c) Europäische Rechtsakte

aa) Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV" gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, Amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen). 66

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben: 67

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt: 68

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

bb) Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im europäischen Amtsblatt → Rn. 83 ff. 69

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, wird diese verwendet. 70

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei **Richtlinien** und **Beschlüssen ohne Gesetzescharakter** die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr." entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG") hintangestellt wurde. 71

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr." entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU") gilt für alle Rechtsakte. 72

Ab **1.1.2015**:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2019/1937

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden. 73

Empfehlung 2010/379/EU der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**" eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder **DelVO (EU) 2015/560**

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 oder **DVO (EU) Nr. 1348/2014**

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (s. **Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**). 74

DS-GVO, Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK, REMIT-DVO

5. Paragrafen und Artikel

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. **Ausnahme** stellt die Verwendung am Satzanfang dar: Hier wird nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst. 75

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Mehrere aufeinanderfolgende Paragrafen werden wie folgt zitiert: 76

§§ 1, 2, 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

Art. 7 oder 8 GRCh

Art. 101 und Art. 102 AEUV

Art. 62 Abs. 2 S. 1 und 2 DS-GVO

Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO

6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)

Ab **1.1.2023** erscheint das BGBl. nur noch elektronisch. Für die Zitierung ist es ausreichend, den Teil des Bundesgesetzblatts, das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen. 77

Unabhängig davon, ob das Ausfertigungsjahr der Vorschrift von dem Jahr der Veröffentlichung im BGBl. abweicht oder nicht, wird die Jahreszahl in der Fundstelle stets angegeben. Dabei ist auch unerheblich, dass auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums uU sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl." folgen. 78

Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese mit Komma und Angabe von „S." ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig; alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt. 79

Bundesgesetzblatt Teil I

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBl. 2023 I Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBl. 2023 I Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl." angefügt

BGBl. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 10

Das Ausgabejahr wird stets genannt

G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 410)

Bundesgesetzblatt Teil II

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBl. 2023 II Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBl. 2023 II Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl." angefügt

BGBl. 2023 II Nr. 1; 2023 II Nr. 5

Zitierweise bei mehreren BGBl.-Fundstellen (Teil I und Teil II)

BGBl. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 2, S. 3; 2024 II Nr. 3

b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)

Für Fundstellen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich **31.12.2022** gilt, dass diese **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert werden. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese ohne Komma und ohne Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig, alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt. 80

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

BGBl. 1998 II 1314

Weitere Fundstellen werden mit Semikolon abgetrennt

BGBl. I 1858; 2022 I 1045

Keine Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt

G v. 5.7.2001 (BGBl. I 2026)

Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung nicht im Jahre der Ausfertigung erfolgt

5. 12. 2005 (BGBl. 2006 I 431)

c) Bundesteuerblatt

Für steuerrechtliche Vorschriften ist das Bundessteuerblatt (BStBl. II) als Primärzitierung heranzuziehen, wobei die Jahreszahl (auch ohne Abweichung des Ausfertigungs- vom Veröffentlichungsjahr) stets zu nennen ist. 81

BStBl. II 2017, 943

d) Bundesanzeiger

Verkündungen und Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger werden wie folgt zitiert: 82

Zitierweise für den bis Januar 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Februar 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“)

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz.-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

e) Amtsblatt der Europäischen Union

Veröffentlichungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union werden durch Fundstellen im Amtsblatt belegt. Ab dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Jede einzelne Ausgabe des Amtsblatts EU wird nun mit der Nummer des darin verkündeten Rechtsakts bezeichnet. Diese Nummern entsprechen allerdings nicht der Verkündungsreihenfolge. 83

Ab **1.10.2023**

ABl. L, 2023/2165

ABl. C, C/2023/265

Bis einschließlich **30.9.2023**

ABl. 2022 L 254, 58

ABl. 2023 C 29, 2

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ = Official Journal, JO = Journal Officiel) verwendet. 84

f) Veröffentlichungsorgane der Bundesländer

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist. 85

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

HmbGVBl. 2023, 52 (amtlich)

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Nds. GVBl. 2022, 611 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

GVBl. LSA 2023, 4 (amtlich)

SächsGVBl. 2021, 520 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt. 86

BayGVBl. 2013, 517 (nichtamtlich)

BlnGVBl. 2023, 350 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18 (nichtamtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5, S. 3

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18, S. 1

Bis einschließlich **31.12.2009**

BbgGVBl. 2003 I 166 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2003 II 449 (nichtamtlich)

RhPfGVBl. 2023, 71 (nichtamtlich)

SaarlAmtsbl. 2018 I 70 (nichtamtlich)

Bis einschließlich **31.12.2009**

SaarlAmtsbl. 2007, 2393

ThürGVBl. 2023, 240 (nichtamtlich)

Auch in den Bundesländern **Baden-Württemberg**, **Hessen**, **Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wurden die Gesetz- und Verordnungsblätter auf das System der elektronischen Einzelverkündung umgestellt. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblatts werden weiterhin im Jahrgang fortlaufend nummeriert, enthalten jedoch jeweils nur noch eine Veröffentlichung. 87

Ab **1.1.2024**

BWGBl. 2024 Nr. 63 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1 (amtlich)

Ab **1.1.2025**

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1 (amtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BWGBl. 2024 Nr. 8, S. 3 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2, S. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1, S. 2 (amtlich)

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1, S. 5 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2023**

BWGBl. 2013, 301 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2018, 752 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2022, 735 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2024**

GVOBl Schl.-H. 2023, 422 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2011**:

HessGVBl. 2007 I 623 (nichtamtlich)

7. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S." nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma in Klammern gesetzt. 88

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben: 89

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt: 90

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM", „SEK" und „endg."/"endgültig");
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben;
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.", von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig".

KOM(97) 558 endg., 5

KOM(2000) 558 endgültig

SEK(1998) 558 endg., 5

SEK(2011) 558, 5 endgültig

III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

1. Rechtsprechungszitate

Rechtsprechungszitate stehen vor Literaturzitaten. 91

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originäre Onlineprodukte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 92

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften von den Kooperationspartnern zu zitieren, deren Inhalte über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 93

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 94

Entscheidungen, die bei einem anderen Anbieter juristischer Informationen unentgeltlich abrufbar sind (zB „openjur.de“ oder „dejure.org“), dürfen nicht zitiert werden und die Fundstellen sind nach in → Rn. 98 ff. genannten Regeln zu ersetzen. 95

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, ist über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (**anforderungen@beck-frankfurt.de**) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS anzufordern. 96

Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB https://www.bundesregierung.de; zuletzt abgerufen am 1.9.2023). 97

a) Grundregeln

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Onlinedatenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 98

Die Fundstelle soll möglichst genau, dh durch die Angabe der konkreten Randnummer, die vom Gericht vergeben wird, gekennzeichnet werden. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt und nicht in Klammern gesetzt. Es erfolgt keine Wiederholung bei der Angabe von Parallelfundstellen. Ist die Entscheidung vom Gericht nicht mit Randnummern versehen, so ist neben der Anfangsseite der Entscheidung die zitierte Passage durch Nennung der konkreten Seite zu bezeichnen. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. Auch hier verbleibt es bei Parallelfundstellen bei der Nennung der Anfangsseite. Handelt es sich um eine Parallelfundstelle, so werden die beiden Fundstellen mit einem „=“ voneinander getrennt. 99

BGH NJW 2011, 455

BGH NZV 2011, 125 Rn. 8 = VersR 2011, 280

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG EuZW 2012, 555

EGMR NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) NJW 2018, 37 (39)

Nur für den Fall, dass eine Entscheidung (noch) nicht veröffentlicht worden ist, ist die Angabe der konkreten Entscheidungsform und des Datums erforderlich; hierauf folgt mit Gedankenstrich getrennt die Angabe des Aktenzeichens (ohne den Hinweis „Az.“). 100

BGH Beschl. v. 5.5.2021 – 3 StR 157/20

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade gesetzt an die letzte Fundstelle nach Setzung eines Gedankenstrichs angehängt. 101

BGH GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

b) Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der **Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten** beigefügte Verzeichnis. 102

c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer **amtlichen Sammlung** abgedruckt, können sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. 103

BGHZ 128, 1 = NJW 1995, 861

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben. 104

BVerfGE, BVerfGK (Sammlung ausgewählter Kammerentscheidungen des BVerfG von 2004 bis 2014)**, BGHZ, BGHSt, BAGE, BFHE, BFH/NV**

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen. 105

BVerfGE 101, 275 (294)

BVerfGK 13, 487 (493)

BGHZ 176, 301

BGHSt 46, 321 (327)

BAGE 77, 226

(nicht: **BAG BAGE 77, 226**)

BFHE 247, 176

BFH/NV 2010, 890

Falls eine konkret vergebene Randnummer zitiert werden soll, wird diese ohne Komma und mit „Rn." an die Anfangsseite der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt. 106

BAGE 77, 226 Rn. 14

d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts, des Datums, des Zeitschriftenkürzels „AP", des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragrafen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr." zu versehenden – Entscheidungsnummer gebildet. 107

BAG 13.1.1983, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG 11.4.1997, AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

Eine automatische Verlinkung auf AP-Fundstellen kann derzeit nur gewährleistet werden, wenn die oben angeführte Zitierweise vollständig erfolgt. Eine verkürzte Zitierweise führt also nicht zur automatischen Verlinkung auf die gewünschte konkrete Fundstelle. 108

Die in vielen Kommentaren übliche verkürzte Zitierweise mit dem Wegfall von Gesetz und Paragraf, zB „BAG AP Nr. 5" ist im Rahmen der automatischen Verlinkung derzeit entsprechend der sonst üblichen Regeln zur Bildung von Zitaten nicht möglich. 109

e) Entscheidungsketten

Sind innerhalb eines Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen. 110

BAG NZA 2014, 529; 2014, 545; 2014, 536

aber:

BAGE 77, 226; BAG NZA 2008, 1347

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen. 111

BAG NZA 2014, 529; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1986, 1229

f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen

Anmerkungen und Besprechungen zu Entscheidungen werden unter Angabe des Autorennamens und – wenn möglich – mit Fundstellenangabe zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn die Anmerkung oder Besprechung nicht direkt im Anschluss an die Entscheidung, sondern an einer anderen Stelle abgedruckt ist. 112

BGH NJW 2020, 2816 mAnm Kretschmer NJW 2020, 2819

BGH NJW 2023, 1878 mBespr Jorzig NJW 2023, 1852

Soll nur die Anmerkung oder Besprechung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln. 113

Kretschmer NJW 2020, 2819

Jorzig NJW 2023, 1852

g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden

Hinweise darauf, dass eine Berufung oder Revision anhängig ist oder die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zurückgewiesen wurde, erfolgen im Anschluss an die jeweilige Gerichtsentscheidung in Klammern unter Angabe der BeckRS-Fundstelle oder in Ermangelung dieser mit Datum und/oder Aktenzeichen. Die Formulierungsvorschläge in den Klammerzusätzen werden im Rahmen der Bemühungen um die Vollautomatisierung jedoch nicht berücksichtigt. 114

LG Hamburg BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH BeckRS 2019, 25562)

2. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Titel des Aufsatzes wird nicht genannt. Wird eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert, so ist diese in Klammern anzufügen. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, entfällt die konkrete Seitenangabe. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. 115

Angabe der konkreten Seite

Weidt NZA 2025, 77 (81)

Angabe der konkreten Randnummer

Omlor NJW 2024, 3478 Rn. 12

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Beck NJW 2024, 3617

Weitere Beispiele

Looschelders r+s 2024, 981 (984 ff.)

Niemeyer/Zellerhoff NZA 2024, 1534 (1535, 1536)

Marek EuZW 2024, 1092 (1093–1095)

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 116

Hinz NZA 2024, 958 (961 Fn. 33)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in runden Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 117

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind, dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen, wie folgt zitiert: 118

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010)

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 119

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

3. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 120

Zitate erfolgen grundsätzlich als **Kurzzitat**. 121

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung, der/dem Autor/in der konkreten Stelle (im Folgenden: „Bearbeiter“) und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen 122

getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die jeweils gültigen Werkabkürzungen für die zitierten Werke ergeben sich aus der **Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur** oder, falls darin nicht enthalten, aus dem **ZITIERPORTAL**. Die Bildung der hier abrufbaren Werkabkürzungen erfolgt nach den in den folgenden Abschnitten genannten Regeln. Eine Werkabkürzung besteht entweder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers, aus dem abgekürzten Sachtitel (zB BeckOK ArbR für den Beck'schen Online-Kommentar Arbeitsrecht) oder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers und einem abgekürzten Titelzusatz (zB Dethloff FamR).

Im Rahmen des BeckOK **muss** ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern die Werkabkürzung in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden gebildet werden 123

Diese wird im **ZITIERPORTAL** in der Spalte „**Werkabkürzung 2**" geführt. 124

a) Werkabkürzung

aa) Werkabkürzung mit „Markenname"

Kann ein Werk einer Marke von C.H.BECK oder Nomos zugeordnet werden, so ist der Markenname in der Werkabkürzung zu nennen. Auf die Angabe der Nachnamen von Namensgeber/Herausgeber/Verfasser wird verzichtet. Die Werkabkürzung wird durch die Angabe der Marke und des Rechtsgebiets/Gesetzes gebildet. 125

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Beck'sche Formularbücher	**BeckFormB**	**BeckFormB GmbHR**
Beck'sche Handbücher	**BeckHdB**	**BeckHdB AG**
Beck'sche Onlineformulare	**BeckOF-V**	**BeckOF-V**
(Vertrag und Prozess)	**BeckOF-P**	**BeckOF-P**
beck-online.GROSSKOMMENTAR	**BeckOGK**	**BeckOGK**
Beck'sche Online-Kommentare	**BeckOK**	**BeckOK FamFG**
Münchener Anwaltshandbücher	**MAH**	**MAH ErbR**
Münchener Handbücher	**MHdB**	**MHdB AG**
Münchener Kommentare	**MüKo**	**MüKoBGB**
Münchener Prozessformularbücher	**MPFormB**	**MPFormB ArbR**
Münchener Vertragshandbuch	**MVHdB**	**MVHdB I GesR**

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Notar- und Gestaltungspraxis	**NotGP**	**Herrler GesR-NotGP**
Beck'sche Kommentare	**Beck**	**Beck TKG**
Praxis der Kommunalverwaltung	**PdK-**	**PdK-Bund**
Nomos Kommentare (= Nomos Großkommentare)	**NK-**	**NK-BGB**
Nomos Handkommentare	**HK-**	**HK-ArbR (Ausnahmen: HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB)**
Nomos Lehr- und Praxiskommentare	**LPK-**	**LPK-SGB X**
Nomos Stichwortkommentare	**SWK-**	**SWK-ArbR**
Nomos Formularbibliothek Vertragsgestaltung	**FormBib-V**	**FormBib-V FamR**
Nomos Formularbibliothek Zivilprozess	**FormBib-Z**	**FormBib-Z BauR**
Nomos Formularbücher	**FormB-**	**FormB-VerkR**
Nomos Gesetzesformulare	**GForm-**	**GForm-ZPO**
Nomos Prozesshandbücher	**PHdB-**	**PHdB-SozS**

Beachte: Im Hinblick auf das inzwischen führende Onlinemedium werden die Online-Kommentare **nicht mehr** mit der **Werkabkürzung ihrer Printversion**, sondern ausschließlich mit der Werkabkürzung ihrer **Onlineversion** zitiert. 126

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. 2023 (Printausgabe des BeckOK BGB)

Für Literaturzitate ist stets die Onlinefassung heranzuziehen:

zB **BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 7**

bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke

Die Werkabkürzung ergibt sich insbesondere bei **Kommentaren** aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber oder Autoren. **Handbücher, Lehrbücher**, **Monografien, Lexika** sowie **Formularbücher** erhalten darüber hinaus einen Titelzusatz. 127

Name des Werkes	Werkabkürzung
Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 8. Aufl. 2022 (= Kommentar)	**BRO**
Dütz/Thüsing, Arbeitsrecht, 29. Aufl. 2024 (= Lehrbuch)	**Dütz/Thüsing ArbR**
Schmidt, Gestaltung und Durchführung des BEM, 3. Aufl. 2023 (= Monografie)	**Schmidt BEM**
Liebers/Hoefs, Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2023 (= Formularbuch)	**Liebers/Hoefs FormB ArbR**
Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 28. Aufl. 2024 (= Lexikon)	**Schaub/Koch ArbR A-Z**

Ist bei **Handbüchern** das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelzusatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich abgetrennt – nachgestellt. Dabei ist – neben der Detailtypografie – unerheblich, ob das Wort Bestandteil des Haupttitels oder eines Untertitels ist oder als Begriff für sich alleinsteht (Beispiel: „Ein Handbuch“). Ergibt sich der Begriff „Handbuch“ jedoch **nur** aus der Reihenbezeichnung eines Werks, so gilt dies nicht und der Bestandteil „-HdB“ entfällt im Titelzusatz. 128

Name des Werkes	Werkabkürzung
Pauly/Osnabrügge, Handbuch Kündigungsrecht, 6. Aufl. 2024 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Haupttitel)	**Pauly/Osnabrügge KündigungsR-HdB**
Frieling/Jacobs/Krois, Arbeitskampfrecht, 1. Aufl. 2021 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Untertitel)	**FJK ArbKampfR-HdB**
Krafka, Registerrecht, 12. Aufl. 2024 (= Handbuch ergibt sich aus der Reihenbezeichnung und nicht aus dem Titel, daher entfällt der Titelzusatz)	**Krafka RegisterR**

Ein Zusatz wird im Übrigen immer dann bei allen Werktypen angefügt, wenn ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht. 129

Name des Werkes	Werkabkürzung
Benkard, Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ, 4. Aufl. 2023	**Benkard EPÜ**
Benkard, Patentgesetz, 12. Aufl. 2023	**Benkard PatG**

Grundsätzlich müssen die Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren ausgeschrieben werden. 130

Name des Werkes	Werkabkürzung
Bredemeier/Neffke, TvöD/TV-L, 6. Aufl. 2022	**Bredemeier/Neffke**

Ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern **muss** die Werkabkürzung in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden – gebildet werden. 131

Name des Werkes	Werkabkürzung
Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, Kommentar, 7. Aufl. 2024	**APS**

Adelsprädikate wie zB „von“ werden mit „v.“ abgekürzt, während zusammengesetzte Adelsprädikate wie zB „von der“ oder „von dem“ usw ausgeschrieben bleiben. 132

v. Caemmerer; von der Heide; von dem Bussche

In der sich aus den Initialen der Namensgeber, Herausgeber oder Verfasser zusammensetzenden Werkabkürzung 2 werden Adelsprädikate nicht genannt. 133

Name des Werkes	Werkabkürzung
Kremer/Bachmann/Favoccia/von Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, 9. Aufl. 2023	**KBFW**
Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 5. Aufl. 2023	**KHM**

Ein Doppelname wird als ein Name gezählt. Bei der Abkürzung durch Initialen wird jeweils nur die erste Initiale des Doppelnamens aufgeführt. 134

Name des Werkes	Werkabkürzung
Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2. Aufl. 2024	**HOK**

Vornamen werden bei Verwechslungsgefahr dem Familiennamen **ausnahmsweise** mit Punkt abgekürzt vorangestellt. 135

Name des Werkes	Werkabkürzung
K. Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Aufl. 2023	**K. Schmidt InsO**

Die Werkabkürzung für Festschriften besteht aus dem Namen des/der Geehrten oder der Institution (zB BGH, BAG) sowie dem – mit Komma abgetrennten – Erscheinungsjahr. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausgeschrieben werden. 136

Name des Werkes	Werkabkürzung
Fortmann/Maier, Versicherungsrecht – Festschrift für Peter Schimikowski zum 70. Geburtstag, 2023	**FS Schimikowski, 2023**
Hanau, 60 Jahre Bundesarbeitsgericht – Eine Chronik, 2014	**FS BAG, 2014**
Arnold/Lorenz, Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, 2015	**GS Unberath, 2015**

cc) Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer. 137

Name des Werkes	Werkabkürzung
Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht Band II: Betriebsverfassung, Lehrbuch, 1. Aufl. 2008	**Gamillscheg KollArbR II**

b) Bildung des Literaturzitats

aa) Grundsatz

Bei Mehrautorenwerken (dh Werke, die von mehreren Autoren gemeinsam verfasst und verantwortet werden) sind neben der Nennung der Werkabkürzung (s. **Anlage 6 – Literaturverzeichnis**) oder des vollständigen Werktitels zusätzlich der Bearbeiter aufgeführt. Dies gilt auch, wenn der oder die konkreten Bearbeiter mit einem namensgebenden Herausgeber oder Autor identisch sind. 138

Der Bearbeiter wird hierbei mit Schrägstrich getrennt der Werkabkürzung nachgestellt. 139

bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelzusatz

Besteht eine Werkabkürzung aus einer Kombination aus Namen und Titelzusatz, wird der Bearbeiter **nach** dem Titelzusatz durch Schrägstrich getrennt aufgeführt (vorzugswürdige Variante). Keinesfalls darf die Werkabkürzung durch das Einfügen eines Bearbeiters zwischen **Namen und Titelzusatz** unterbrochen werden. 140

Name des Werkes	Werkabkürzung mit Bearbeiter nachgestellt
Thüsing, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 4. Aufl. 2018	**Thüsing AÜG/Greiner**

Mehrere Herausgeber oder Autoren werden durch Schrägstrich getrennt. Hieran angefügt folgen die Angabe des Gesetzes, des Paragrafen und der Randnummer. 141

1. Zitat mit „Markenname“:

MüKoBGB/Einsele § 125 Rn. 1

ErfK/Preis BGB § 611 Rn. 345

BeckOGK/Reuter GwG § 20 Rn. 31

BeckOK ArbR/Besgen BetrVG § 5 Rn. 37

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren:

Grüneberg/Sprau BGB § 823 Rn. 13

HWK/Gotthardt BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrechtskommentar)

APS/Koch BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht)

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren und Titelzusatz:

SVR HV-HdB/Jacob § 11 Rn. 104 (Zitat für Semler/Volhard/Reichert, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung)

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

JHA/Henrich BGB § 1320 Rn. 2 (Zitat für Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht)

5. Zitat bei Ein-Autoren-Werken und Mehrautorenwerken

Eisenberg JGG § 4 Rn. 5

Hügel/Elzer WEG § 1 Rn. 1

cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters

Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren sowie die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich **geradegesetzt**. 142

dd) Bildung von Zitatketten

Bei Ketten von Zitaten desselben Titels muss die Werkabkürzung – abgetrennt durch Semikolon – jeweils wiederholt werden. 143

IRN/Nordemann Rn. 5; IRN/Grabrucker MarkenG § 66 Rn. 35 (Zitat für Ingerl/Rohnke/Nordemann, Markengesetz)

JHA/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2; JHA/Dürbeck FamFG § 91 Rn. 7 (Zitat für Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht)

Werden Kommentierungen zu Paragrafen oder Artikel unterschiedlicher Gesetze zitiert, so muss die Werkabkürzung wiederholt werden 144

Jürgens/Loer BGB § 1821 Rn. 1; Jürgens/Kretz FamFG § 104 Rn. 4

Bei der Zitierung mehrerer Randnummern in einem Literaturzitat, werden diese – durch Komma abgetrennt – aufgezählt. 145

JHA/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2, 7, 11 (Zitat für Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht)

c) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes

Grundsätzlich wird die aktuelle Auflage eines Werkes zitiert. Die Angabe der Auflage erfolgt nur, wenn die konkret zitierte nicht mit der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur enthaltenen übereinstimmt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Angabe der Auflage und des Erscheinungsjahres im Kurzzitat notwendig sein, werden diese in Kommata eingeschlossen vor die Fundstelle gesetzt. 146

Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabschnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei den BeckOK in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift und beim BeckOGK die Angabe des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein. Diese ergänzende Angabe wird, in Kommata eingeschlossen, vor der konkreten Fundstelle genannt. Die Verwendung der Worte „Vorauflage“ und „Voraufl.“ oder Ähnliches anstelle der konkreten Angabe von Auflagenummer und Jahr ist im Allgemeinen unzulässig. 147

BeckOGK/Behme, 15.4.2020, BGB § 2 Rn. 1

BeckOK ArbR/Rolfs, 72. Ed. 1.6.2024, KSchG § 1 Rn. 502

Höfer BetrAVG I/Höfer, 30. EL 2024, BetrAVG § 1 Rn. 48

MAH ArbR/Hamacher, 5. Aufl. 2021, § 77 Rn. 280

Maties ArbR, 7. Aufl. 2020, Kap. 1 Rn. 1

d) Kommentare

Innerhalb von **Kommentaren** gilt, dass bei der Zitierung von Parallelkommentierungen die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift **entfällt**, wenn es sich um das Kontextgesetz handelt, also dasjenige, in dessen Kontext sich das Zitat befindet. Ebenso entfällt die Nennung des Paragrafen oder Artikels im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“). 148

Wird im Zitat auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes verwiesen, also nicht auf das Kontextgesetz, dann ist das Gesetz hingegen stets zu nennen. 149

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung, die nicht zum AEntG verfasst wurde, auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zu einem anderen Paragrafen des AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen Rn. 1

(für den Fall, dass in der Kommentierung zum § 3 AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

Gesetz in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die tatsächlich im zitierten Werk verwendete Abkürzung auch im Literaturzitat zu verwenden ist. Die Populärnamen (→ Rn. 74) müssen dann im Literaturzitat anstelle der Gesetzesabkürzung verwendet werden, wenn sie auch im Zielwerk Verwendung gefunden haben. 150

Althammer/Schäuble **Brüssel IIa-VO** Art. 20 Rn. 3

nicht:

Althammer/Schäuble **VO (EG) 2201/2003** Art. 20 Rn. 3

e) Handbücher

Handbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → Rn. 120 ff.) zitiert. 151

FJK ArbKampfR-HdB/Husemann § 8 Rn. 1 (Zitat für Frieling/Jacobs/Krois, Arbeitskampfrecht)

f) Lehrbücher

Lehrbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → Rn. 120 ff.) zitiert. 152

Dütz/Thüsing ArbR Rn. 32

Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden. 153

g) Monografien

Monografien werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → Rn. 120 ff.) zitiert und die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Kurzzitaten ohne Komma und bei Vollzitaten mit Komma an die Fundstelle anzufügen. 154

Sollte sich aus dem Literaturverzeichnis keine Werkabkürzung für das zu zitierende Werk ergeben, wird mit Autor, Titel, Jahr, Seite, Randnummer oder systematischer Gliederung zitiert. Der Autorenname wird gerade gesetzt. Bei Mehrautorenwerken gilt das oben Ausgeführte entsprechend. 155

Hilgenstock MiLoG Rn. 112

Bengelsdorf Aufhebungsvertrag S. 23

Kein Eintrag im Literaturverzeichnis (Vollzitat):

Klagges/Schrader, Die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern, 2021, Rn. 118

Dissertationen werden wie Monografien zitiert, also ohne „Diss.“ und ohne Ortsangabe. 156

Horn Arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz S. 23

h) Formularbücher

Formulare aus Beck’schen Formularwerken werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → Rn. 120 ff.) mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert. 157

BeckFormB ArbR/Neubauer Form. D.III.1 Anm. 1

(Zitat für Beck'sches Formularbuch Arbeitsrecht)

i) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → Rn. 120 ff.) zitiert. Die Angabe der Randnummer ist nur zwingend notwendig, wenn die Randnummernzählung innerhalb des Stichwortes stattfindet. Ist das Werk ohne Randnummern strukturiert, ist die Zitierweise nur mit Stichwort ausreichend. Dieses muss dann exakt dem entsprechen, wie das Stichwort im Verzeichnis des jeweiligen Werks hinterlegt ist. Hinsichtlich der korrekten Binnenverweisverlinkung dürfen die Stichworte nicht dekliniert werden (Mehrzahl etc). 158

a) Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

SWK-ArbR/Schmädicke Arbeitgeber Rn. 16

(Zitat für Grobys/Panzer, StichwortKommentar Arbeitsrecht)

b) Zitierweise nur mit Stichwort

Schaub/Koch ArbR A-Z Torkontrolle

j) Fest- und Gedächtnisschriften

Fest- und Gedächtnisschriften sollten nur ausnahmsweise zitiert werden, da sie in der Regel nicht online verfügbar und verlinkbar sind. Der Autorenname steht gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. 159

Looschelders FS Schimikowski, 2023, 199 (221 ff.)

Kindler GS Unberath, 2015, 253 (256 f.)

k) Vollzitate

Vollzitate dürfen nur ausnahmsweise bei nicht im Literaturverzeichnis enthaltenen Werken verwendet werden. 160

Nach der Angabe der namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen . erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des **vollständigen** Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Falls der konkrete Bearbeiter zu nennen ist, wird dieser werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – Auflage und Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. 161

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 7. Aufl. 2024, BGB § 623 Rn. 13

Dütz/Thüsing, Arbeitsrecht, 29. Aufl. 2024, Rn. 32

Grobys/Panzer, Stichwort Kommentar Arbeitsrecht/Schmädicke, 10. Aufl. 2024, Arbeitgeber Rn. 16

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 25. Aufl. 2025, BEEG § 18 Rn. 2

Zirnbauer/Hahn, Münchener Prozessformularbuch, Band 6: Arbeitsrecht/Koschker, 6. Aufl. 2023, Form. A.II.1 Anm. 11

D. Bildunterschriften

I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit

Sofern ein Bild, eine Grafik oder mathematische Formel Bestandteil des Textes ist, muss dieser als Datei (Formate wie gif; jpg; tiff) eingebundene Inhalt mit einer erklärenden bzw. beschreibenden Bildunterschrift versehen werden. Die Bildbeschreibung dient dazu, den Lesern, die die Bilder nicht sehen können, die informativen Inhalte der Bilder als Text bereitzustellen. Hierbei ist auf den Informationswert des Bildes zum Verständnis des Beitragstextes zu achten. Die Anleitung zur Beschreibung von Bildern und Grafiken werden in der **Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung** ausführlich dargestellt. Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden. 162

II. Urheberangabe

Der Urheber eines Bildes wird im Bild oder direkt unter dem Bild vermerkt. Wenn der Urheber zum Autorenteam gehört, wird sein Name demnach nicht in die Fußzeile geschrieben, sondern direkt dem Bild zugeordnet. 163

E. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H.BECK an der Rechtssprache des Gesetzgebers orientieren. In unseren Werken ist daher weiterhin das generische Maskulinum zu verwenden (s. dazu auch das Vorwort zum Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz, 4. Aufl. 2024, idF der Bek. v. 31.10.2024 (abrufbar unter BMJ - Homepage - Handbuch der Rechtsförmlichkeit; zuletzt abgerufen am 20.12.2024). Daneben kann im Rahmen der Geschlechterdiversität die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder allgemein akzeptierter geschlechtsneutraler Formulierungen (Studierende etc) erfolgen. 164

Autorinnen und Autoren haben die Möglichkeit, neben den Vollformen von weiblicher und männlicher Schreibweise den Hinweis zu geben, dass zugleich alle nicht-binären Personen gemeint sind.

Sonderzeichen wie zB „:“, „*“, „/“, „_“ und „großem Innen-I“ etc sind nicht zu verwenden, da diesbezüglich derzeit keine Barrierefreiheit für Sehgeschädigte und Blinde gewährleistet ist. Weiterhin könnten bei der Verwendung von Sonderzeichen die Begriffe in der Volltextsuche von beck-online nicht gefunden werden. 165

Damit steht die Redaktionsrichtlinie von C.H.BECK im Einklang mit dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichen Handbuch der Rechtsförmlichkeit, den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung und der Position des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV). 166

F. Rechtschreibung

Es gilt neue Rechtschreibung. Zitate sowie Gesetzestexte folgen der Rechtschreibung des Originals. 167